

► Umsatzsteuer

Bindungswirkung des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung

| Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung führt nach Wortlaut und Sinn und Zweck des § 19 Abs. 2 UStG nur dann zu einem Neubeginn der fünfjährigen Bindungsfrist, wenn zuvor (wegen eines wirksamen Widerrufs der Option) eine Besteuerung als Kleinunternehmer erfolgt ist. Ist ein Unternehmer dagegen durchgehend zur Umsatzsteuer veranlagt worden, so kann er die Option nach dem Ablauf der fünfjährigen Bindungsfrist jährlich abwählen. Unerheblich ist insoweit, ob er in einzelnen Jahren wegen Überschreitung der Umsatzgrenzen originär umsatzsteuerpflichtig gewesen ist (FG Münster 7.11.19, 5 K 1768/19 U, EFG 19, 12; Rev. BFH: XI R 34/19). |

Umstritten ist, ob mit der Abgabe einer Umsatzsteuer-Erklärung nach Ablauf der fünfjährigen Bindungsfrist eine erneute fünfjährige Bindungsfrist zu laufen beginnt. Jedenfalls im Fall der Überschreitung der Umsatzgrenzen nach späterem erneutem Eintritt der Kleinunternehmer Voraussetzungen und anschließender (freiwilliger) Abgabe einer Umsatzsteuer-Erklärung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Neubeginn der fünfjährigen Bindungsfrist anzunehmen. Dem ist das FG Münster allerdings entgegengetreten.

PRAXISTIPP | Es bleibt abzuwarten, wie der BFH sich hier positionieren wird. Davon abgesehen ist zu beachten, dass für Kleinunternehmer zum 1.1.20 die Vorjahres-Umsatzgrenze von 17.500 EUR auf 22.000 EUR angehoben wurde. Kleinunternehmer können also bereits im Jahr 2019 (= Vorjahr) einen Umsatz bis 22.000 EUR erzielen und im Jahr 2020 dennoch die Kleinunternehmerregelung wählen.

► Investitionsabzugsbetrag

Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen bei Betriebsaufgabe

| Wird in den Fällen des § 7g Abs. 2 EStG ein begünstigtes Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung rückgängig zu machen (§ 7g Abs. 4 S. 1 EStG). Umstritten ist, ob bei der Formulierung „folgenden Wirtschaftsjahr“ ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr gemeint ist oder ob etwa im Falle einer Betriebsaufgabe auch ein Rumpfwirtschaftsjahr im Aufgabejahr ausreicht. Das FG Thüringen (10.4.19, 4 K 442/17; Rev. BFH: X R 30/19) hat für die Erfüllung der Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen ein Rumpfwirtschaftsjahr ausreichen lassen. |

PRAXISTIPP | Es bleibt abzuwarten, welche Auffassung der BFH bei dieser sehr praxisrelevanten Rechtsfrage als rechtens erachtet. Bis zur Entscheidung des BFH sind Einspruch und ggf. Klage gegen betroffene Steuerbescheide geboten. Zur Vermeidung von Steuerschäden könnte ungeachtet dessen im Einzelfall erwogen werden, den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe so zu „wählen“, dass das Erfordernis eines Zwölf-Monats-Zeitraums für das letzte Wirtschaftsjahr erfüllt ist.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

„Vorjahresgrenze“
wurde angehoben

FG Thüringen lässt
Rumpfwirtschafts-
jahr ausreichen

Zeitpunkt der
Betriebsaufgabe
„richtig“ wählen